



## GEMEINDE MULFINGEN HOHENLOHEKREIS

Die Gemeinde Mulfingen erlässt auf Grund von § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 6 IfSG und § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das Baden, Schwimmen und sonstiger Wassersport im bzw. auf dem Hollenbacher See durch die Öffentlichkeit sind untersagt.
2. Der Zugang zum Hollenbacher See wird wie folgt eingeschränkt:
  - a. Der Aufenthalt auf den Liegewiesen und am Seeufer ist untersagt
  - b. Das Parken auf der Wiese am See (Flst. 561 Markung Hollenbach) ist untersagt
  - c. Das Parken entlang der Straße L 1020 und entlang den angrenzenden Feldwegen ist untersagt.
3. Ausgenommen vom Verbot unter Ziffer 1 und 2 a ist das Betreten und das Benutzen des Sees und der Liegewiese durch die beim Campingplatzbetreiber registrierten Gäste.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

#### Hinweise bei Zuwiderhandlungen:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro bestraft werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung der Verbote dieser Verfügung kann diese mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

#### Weitere Hinweise:

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die geltenden landesrechtlichen Regelungen zum Infektionsschutz (insbesondere die Corona-Verordnung der Landesregierung in ihrer jeweils gültigen Fassung) gelten weiterhin.

#### Begründung:

Das Corona-Virus ist weiterhin existent und kann weiter übertragen werden. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Durch konsequente Maßnahmen der Kontaktbeschränkung ist die Zahl der Neuinfektionen gebremst worden. Kontaktbeschränkungen sind ein wirksames und geeignetes Mittel.



#### Zu Ziffer 1 bis 3:

Die Corona-Verordnung der Landesregierung untersagt bislang weder die Benutzung von Gewässern, noch die Benutzung von Liegewiesen. Die Regelungen der Corona-VO Bäder und Saunen sind an einem See ohne kontrollierten Zugang nicht anwendbar.

Bei unregelmäßiger Benutzung des Hollenbacher Sees, des Seeufers und der Liegewiese ist zu befürchten, dass die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln von den Besuchern nicht eingehalten werden können. Darüber hinaus ist eine Nachvollziehbarkeit wer Besucher ist, nicht gegeben, da eine Registrierung der Besucher nicht durchführbar ist.

Mit Blick auf das öffentliche Interesse des Infektionsschutzes ist es erforderlich, die Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung durchzusetzen.

Als dafür geeignetes Mittel kommt die Sperrung des Sees für die Öffentlichkeit in Betracht.

Weitere mildere Mittel wie z. B. die Regulierung der Besucherzahl kommen aufgrund fehlender Einzäunung und dadurch unmöglichen Zugangskontrollen nicht in Betracht.

#### Zu Ziffer 4:

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Dies ist vorliegend geschehen. Der Schutzzweck dieser Allgemeinverfügung lässt ein Zuwarten bis zur gesetzlich vorgesehenen Frist nicht zu.

#### Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt als Notbekanntmachung gem. § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) durch Anschlag im Aushangkasten des Rathauses in Mulfingen, sowie Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Mulfingen unter [www.mulfingen.de](http://www.mulfingen.de).

Die Bekanntmachung als Notbekanntmachung ist dadurch begründet, dass in den KW 33, 34 und 35 kein Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen erhoben werden.

Mulfingen, den 13.08.2020

Markus Müller  
1. Stv. Bürgermeister



Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung Mulfingen:  
Herr Czernin (07938/9040-20), Frau Menikheim-Metzger (07938/9040-30)